

GesR-Herausgeber-Redaktion
rehborn.rechtsanwälte
Brüderweg 9
44135 Dortmund

Tel.: 0231/22243-112
Fax: 0231/22243-184
gesr@rehborn.com
www.gesr.de

Hinweise für Autorinnen und Autoren

I. Zielgruppenspezifische Ausrichtung

Die Zielgruppe der GesR sind gesundheitsrechtlich ausgerichtete Juristinnen und Juristen. An den praxisorientierten und wissenschaftlichen Interessen und Bedürfnissen dieser Zielgruppe ist jeder Beitrag auszurichten.

II. Einsendung

Bitte senden Sie Ihr Manuskript als Anhang per E-mail (Format: .doc oder .rtf, nicht .pdf) an die o.g. E-Mail-Adresse der „GesR“-Herausgeber-Redaktion.

III. Umfang

In der Regel sollten Manuskripte folgenden Umfang umfassen:

Rubrik	Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fn.)
Aufsatz	35.000 Zeichen
Urteilsanmerkung	9.000 Zeichen
Rezension	6.000 Zeichen
Rechtsprechung kompakt	6.000 Zeichen

Bei längeren Manuskripten sollte frühzeitig Kontakt zur Herausgeber-Redaktion aufgenommen werden.

IV. Struktur

1. Aufsatz

a) Autoreninformation

Die Autoreninformation steht am Ende des Aufsatzes. Sie enthält Name, Titel, den akademischen Grad und optional den thematischen Schwerpunkt bzw. Tätigkeitsschwerpunkt sowie – ebenfalls optional – E-Mail-Adresse und Kanzleiwebsite. Sie kann durch ein Autorenfoto abgerundet werden.

b) Aufsatztitel und Abstract

Dem Aufsatz wird eine kurze Zusammenfassung (Abstract) des Themas vorangestellt, die max. 10-zeilig sein sollte. Darin soll der Leser auf die Aktualität und Bedeutung des Themas hingewiesen und seine Neugierde geweckt werden. Dieser Abschnitt enthält keine Fußnoten. Ebenso enthält der Aufsatztitel keine Fußnoten.

c) Gliederung

Eine Gliederung ist obligatorisch, wobei die Überschriften und Zwischenüberschriften möglich kurz gefasst sein sollten. Die Gliederung erfolgt mit römischen und arabischen Zahlen, falls nötig mit Kleinbuchstaben (I. 1. a) aa) etc.):

I. Ausgangssituation

1. Grundlagen

a) Problemfall

aa) *Ausnahme*

d) Aufsatzstruktur

Es findet ausschließlich die neue Rechtschreibung Anwendung.

Das Manuskript soll einspaltig gehalten sein und keine automatischen Gliederungs- und Aufzählungsfunktionen enthalten. Trennungen am Ende der Zeilen sind zu vermeiden (keine „harten Trennungen“).

e) Besonderheiten im Text

Eigennamen	Kursiv (gilt nicht für Gerichtsbezeichnungen). Bei Verwechslungsgefahr wird der Anfangsbuchstabe des Vornamens vorangestellt.
Datumsangabe	Jahreszahlen immer vierstellig. Keine Zwischenräume nach den Punkten (Bsp.: 1.2.2000); keine führenden Nullen.
Gesetzeszitate	Enthalten immer die Angabe des Gesetzes. Die Zitierung erfolgt mit „Abs.“, „S.“ (nicht „Satz“), „Hs.“, „Alt.“ und „Nr.“ (Bsp.: § 812 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 Alt. 1 BGB). Bei Zitierung mehrerer Vorschriften desselben Gesetzes mit §§-Zeichen dürfen nur die Paragraphen durch Komma getrennt werden, verschiedene Absätze, Sätze usw. werden durch „und“, „u.“ oder „-“ getrennt. (Bsp.: §§ 112 Abs. 1 und Abs. 2, 113 BGB).
Geldbeträge	Währungsangabe hinter Betrag. Bei großen Beträgen Zusatz Mio./Mrd. (Bsp.: 50.000 €/6.543,89 €/677 Mio.€).
Längere Zitate	Nicht einrücken, nur in Anführungszeichen; falls nötig, als eigener Absatz.

f) Zitierweise in den Fußnoten

Belege sind vollständig zu wiederholen, a.a.O. ist unbedingt zu vermeiden. Der Verweis auf die Fußnote mit dem kompletten Zitat ist aber möglich.

Abkürzungen

Fußnote = Fn., Randzahl = Rz. (nicht Rdnr., Rd. o.ä.), Abkürzung für mehrere Worte mit Punkt, aber ohne Leerzeichen (Bsp.: m.w.N., i.V.m., i.S.d.)

Rechtsprechung

Wegen der Vorbereitung auf ein komfortables elektronisches Produkt sind unbedingt **Datum und Aktenzeichen** mit zu zitieren.

- Erste Fundstelle mit Komma anschließen, weitere können mit = angehängt werden.
- Es ist stets die erste Seite der Entscheidung (ohne ff.) zu zitieren, die Seitenzahl der genauen Fundstelle ggf. in Klammern dahinter.

Beispiel: OLG Karlsruhe v. 13.10.2017 – 12 U 107/17, GesR 2018, 52 (54);
BGH v. 26.9.2017 – VI ZR 529/16, GesR 2017, 782 = MDR 2017, 1420
(1421)

Kommentare

- Reihenfolge der Angaben: Autorenname, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr (nicht Ort), Fundstelle nach Rz. oder Anm.
- Der Titel kann entfallen, wenn er lediglich das kommentierte Gesetz bezeichnet.
- Loseblattwerke: statt Auflage und Jahr „Loseblatt“.
- Nennung der zitierten Norm stets mit Angabe des Gesetzes.
- Bsp.: *Ratzell/Lippert*, 6. Aufl. 2015, § 1 MBO-Ä Rz. 3; *Wagner* in MünchKomm/BGB, § 823 BGB Rz. 700; *Hill/Schmitt*, WiKo, Loseblatt, § 30 MPG Rz. 22.
- *Laufs* in Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 99 Rz. 3.

Handbücher/Monographien

- Reihenfolge der Angaben: Name des Autors oder Herausgebers, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr (ggf. stattdessen Loseblatt), Fundstelle
- Nicht veröffentlichte Dissertationen: Diss. und Ort, Jahreszahl
- Seitenangabe mit S.
- Anfangsseite wird immer zitiert, Seitenzahl der genauen Fundstelle, z.B. „S. 95 (110)“ ggf. in Klammern.

Beispiel: *Diederichsen* in Hart (Hrsg.), *Klinische Leitlinien und Recht*, Loseblatt, Teil I Rz. 432;
J. Müller, *Der Rechtsschutz*, Diss. Bonn, 1996, S. 328.

Festschriften/Tagungs-/Sammelbände

- Nennung des Beitragstitels und des Herausgebers fakultativ
- Seitenangabe mit S.
- Anfangsseite wird immer zitiert, Seitenzahl der genauen Fundstelle ggf. in Klammern.

Beispiel: *Dressler* in FS Geiß, 2000, S. 379 (388)
oder
Preis, *Arbeitsrecht mit Augenmaß*, in FS Hanau, 1999, S. 53 ff.

Aufsätze

- Reihenfolge der Angaben: Autorennamen, Zeitschrift und Jahrgang (Jahreszahl vierstellig), Seitenzahl (ohne S.)
- Nennung des Aufsatztitels fakultativ (falls Fußnotenapparat sehr umfangreich, eher weglassen)
- Anfangsseite wird immer zitiert, Seitenzahl der genauen Fundstelle ggf. in Klammern.

Beispiel: *Stöhr*, *GesR* 2011, 193 (195)

2. Rechtsprechung kompakt

Der Beitrag in der Rubrik „Rechtsprechung kompakt“ kombiniert die praxisnahe Darstellung der Rechtsprechung mit praxisrelevanten und hilfreichen Beraterhinweisen.

Die Reihenfolge und Art der Darstellung unterliegt nachfolgenden „strengen Regeln“, die im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild des Rechtsprechungsteils zwingend einzuhalten sind. Es gilt folgender Aufbau:

a) Titel: Überschrift bitte möglichst kurz (2-zeilig) und einprägsam bilden.

b) Normenkette: SGB V §§ 2 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 1; GG Art. 3 Abs. 1

c) Leitsatz: Amtlichen Leitsatz einsetzen oder Bearbeiter-Leitsatz bilden.

d) Gerichtsinstanz und Vorinstanz (ggf. mit GesR Fundstelle)

e) Das Problem: Hierunter gehört die eigentliche Fragestellung (rechtlich abstrakt), die die Entscheidung behandelt. Die Darstellung des Problems kann sehr gut durch eine ausdrückliche Frage erfolgen. Details zum Sachverhalt nur in verallgemeinerter Form, soweit dies für die Fragestellung und das Verständnis der Entscheidung unbedingt erforderlich ist. Die Darstellung des Sachverhaltes sollte im Präsens formuliert werden. Vorzeitigkeiten können natürlich zur Klarstellung in anderen Zeiten dargestellt werden.

f) Die Entscheidung des Gerichts: Prägnante Präsentation der gerichtlichen Lösung zum aufgezeigten rechtlichen Problem („weniger ist mehr“). Keine Wertungen, sondern lediglich neutrale Darstellung ohne schwerfällige Formulierungen. Die Zusammenfassung sollte auch im Präsens und bei indirekter Rede im Konjunktiv geschrieben werden.

g) Konsequenzen für die Praxis: Hier erfolgt die Einordnung von Bedeutung und Tragweite der Entscheidung in den juristischen Kontext: Wo steht die Entscheidung im Hinblick auf die Tendenz der übrigen Rechtsprechung? Ist die gerichtliche Argumentation umfassend oder angreifbar? Wie sehen die praxisrelevanten Konsequenzen der Entscheidung aus?

h) Beraterhinweis: Konkrete „Regie-Anweisung“ an den Praktiker, wie das oben aufbereitete Rechtsproblem in den Griff zu bekommen ist. Besser ist immer ein konkretes Beispiel, wie es funktioniert.

Autoren der Rubrik „Rechtsprechung kompakt“ werden gebeten, die für diese Rubrik eigens zur Verfügung gestellte Formatvorlage zu verwenden.

3. Urteilsanmerkung

Der Beitrag gliedert sich ohne Überschrift an die zu besprechende Entscheidung an. Er sollte als Fließtext ohne Gliederungen verfasst sein. Der Autorenhinweis findet sich am Textende.

4. Rezension

Die Besprechung sollte binnen zwei bis drei Monaten nach Bucherhalt erfolgen. Die üblichen bibliographischen Angaben (Autor/Titel/Erscheinungsort/Verlag/Jahr; Seitenzahl/Preis) sind anzuführen, z.B.:

Spickhoff (Hrsg.), Medizinrecht, München (Verlag C. H. Beck) 2011, 2.554 S., 178 €

Der Umfang sollte max. 6.000 Zeichen umfassen und als Fließtext ohne Gliederung verfasst sein. Eigennamen sollten kursiv gesetzt, Vornamen bei Verwechslungsgefahr vorangestellt werden. Die Rezension endet mit dem Namen des Rezensenten und der Ortsangabe.

Bei Fragen, Vorschlägen und Wünschen sprechen Sie uns bitte an.